

[ams] rechtsanwälte, Institutweg 10, 69198 Schriesheim

An die Vergabestelle

[ams] rechtsanwälte
schneider PartmbB
Alice Schneider
Matthias Schneider
Fachanwalt für Vergaberecht
Institutweg 10
69198 Schriesheim

Telefon: +49 6203 95469-00

Fax: +49 6203 95469-05

E-Mail: kontakt@ams-rae.de

Internet: www.ams-rae.de

vorab per eMail
vorab per Telefax

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Schriesheim, den

ams 16/00054

11.09.2017

QualitätsVerbund Planer am Bau

**Unzulässige Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit hinsichtlich eines
Nachweises über Maßnahmen zur Qualitätssicherung**

Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union, 2017/ S ____ - ____

hier: Rüge gem. § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GWB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin, _____, _____, _____, rügen
wir gem. § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GWB den folgenden Vergaberechtsverstoß:

In der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union, 2017/ S ____ - ____ vom ____ . ____ . ____ for-
dern Sie zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit u.a. den Nachweis über Maßnah-
men zur Qualitätssicherung in Form eines nach DIN EN ISO 9001 zertifizierten Qualitätsmanagements.

Diese Anforderung eines nach DIN EN ISO 9001 zertifizierten Qualitätsmanagements ist sachlich nicht
gerechtfertigt und damit unzulässig und vergaberechtswidrig.

[ams] rechtsanwälte
schneider PartmbB
Institutweg 10
69198 Schriesheim

Amtsgericht Mannheim PR 700326
UmsatzsteuerID: DE297532102

Telefon: +49 6203 95469-00
Fax: +49 6203 95469-05
E-Mail: kontakt@ams-rae.de
Internet: www.ams-rae.de

1.

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens betrifft die personellen und technischen Ressourcen und die Erfahrungen eines Unternehmens, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können. Kriterien der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit lassen sich aus dem Katalog der hierfür vorgesehenen Eignungsnachweise in Anhang XII Teil II der RL 2014/24/EU ableiten. [...] (5.) die im Unternehmen etablierten Standards für das Qualitäts- und/oder das Umweltmanagement, [...].

Aufgrund des Wortlauts des § 46 Abs. 3 Nr. 3 VgV kann der Auftraggeber *die Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung* verlangen.

Der Nachweis der Qualitätssicherung kann also in Form der Eigenerklärung des teilnehmenden Unternehmens erbracht werden.

Dabei geht es vor allem um die Darstellung von Verantwortlichkeiten, Prozessen, Dokumentationsstandards, EDV-Organisation und -Datensicherung, interne Qualitätssicherung wie Checklisten oder 4-Augen-Prinzip, Wissens- und Fortbildungsmanagement, Projekt- und Bürocontrolling usw. Die Erbringung von Nachweisen oder Zertifikaten im Bereich der Architektur- und Planungsleistungen ist hier nicht gefordert. Das ergibt sich zum einen aus dem Grundsatz des § 48 Abs. 2 VgV, nachdem der Auftraggeber grundsätzlich die Vorlage von Eigenerklärungen fordern soll. Zum anderen aus § 46 Abs. 3 Nr. 8 VgV, der Bescheinigungen zur Qualitätskontrolle als eignungsbezogenen Nachweis nur für Lieferleistungen vorsieht.

Die Regelung der materiellen Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit nach § 46 Abs. 1 VgV sowie über die dafür zu erbringenden Nachweise nach § 46 Abs. 3 VgV ist abschließend. Konkret heißt dies, dass der öffentlichen Auftraggeber im Rahmen der Eignungsprüfung keine anderen materiellen Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bewerber und Bieter als die in § 46 VgV aufgeführten Anforderungen stellen darf.

Eine Regelung zur Zulässigkeit von gleichwertigen Nachweisen, wie sie in Artikel 60 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit enthalten ist, gibt es in der Richtlinie 2014/24/EU für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit nicht.

Es bleibt dem Auftraggeber aber unbenommen, die in § 46 Abs. 3 VgV teilweise nur generisch festgelegten Nachweise mit Blick auf den konkreten Auftrag auszufüllen bzw. zu konkretisieren, indem er z.B. gewisse inhaltliche Anforderungen an die Nachweise stellt.

Dem Auftraggeber steht es zudem auch weiterhin frei, spezifische Eignungskriterien festzulegen, sofern sie zur sachgerechten Bewertung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit geeignet sind.

Im Rahmen des § 46 Abs. 3 Nr. 3 VgV kann der Auftraggeber nicht den Nachweis verlangen, dass das Qualitätsmanagement eines am Auftrag interessierten Unternehmens bestimmte europäische Standards erfüllt.

2.

Der „QualitätsStandard Planer am Bau“ beinhaltet u.a. Maßgaben zur Dokumentation, zur Qualifizierung der Arbeitskräfte, zur Verantwortung, zu Befugnissen und Kommunikation, zur Ausstattung, zum Bauprozess, zur Kundenzufriedenheit, zur Marketing- und Vertriebs-Strategie, zum Fehler- und Optimierungsmanagement und zur Selbstbewertung.

Dabei sind grundsätzlich alle im QualitätsStandard geforderten Kriterien zu erfüllen. Dies wird durch die Erarbeitung eines QM-Handbuches anhand eines QM-Leitfadens und eines Musterhandbuches sichergestellt.

In einem weiteren Schritt wird die Erfüllung der im QualitätsStandard geforderten Kriterien durch den TÜV-Rheinland geprüft und zertifiziert. Das Fehlen der in dem QualitätsStandard bezeichneten KO-Kriterien führt zwangsläufig zur sofortigen Nichterteilung bzw. Aberkennung des QualitätsZertifikats.

Damit werden die Anforderungen der Regelung des § 46 Abs. 3 Nr. 3 VgV im Sinne eines Beleges der Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch Vorlage des „QualitätsZertifikates Planer am Bau“ erfüllt.

3.

Eine erfolgversprechende Beteiligung unserer Mandantschaft an ihrem o.g. Verfahren ist aufgrund der Forderung nach einem sachlich nicht gerechtfertigten nach DIN EN ISO 9001 zertifizierten Qualitätsmanagements ausgeschlossen.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin fordern wir Sie daher auf, den oben genannten Vergabeverstoß zu korrigieren und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Vergabeverfahren in einen vergaberechtskonformen Zustand zu versetzen. Wir setzen hierzu eine Frist von zehn Kalendertagen ab Zugang dieser Mitteilung. Nach ergebnislosem Fristablauf wird unsere Mandantin einen Nachprüfungsantrag stellen.

Mit freundlichen Grüßen

[ams] rechtsanwälte

Matthias Schneider
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Vergaberecht